

Stuttgart, 04.07.2018

Forum 3 e. V. - Anpassung der Förderung der Jugendfreizeitstätte ab 01.01.2018; Sachbeschluss zur Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse 2018/2019

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	16.07.2018

Beschlussantrag

- 1.) Der Erhöhung der Förderung des Forum 3 e. V. gemäß GRDrs 991/2017 in Höhe von 95.000 Euro im Jahr 2018 und 96.900 Euro im Jahr 2019 wird zugestimmt.
- 2.) Den Besonderen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt) für die Förderung der Jugendfreizeitstätte des Forum 3 e. V. wird rückwirkend zum 01.01.2018 zugestimmt (Anlage 1).

Kurzfassung der Begründung

Das Forum 3 bietet seinen Besuchern bereits seit den 70er Jahren ein vielfältiges und regelmäßiges Kursprogramm mit Wochenendkursen zu Themen wie zum Beispiel Schauspiel, Tanz, Musik und Kunst. Das Forum 3 ist ein Begegnungszentrum und Gesprächsforum mit Vorträgen, Diskussionen und Seminaren zu aktuellen gesellschaftlichen Themen für junge Menschen. In Gruppentreffen werden philosophische, ethische, soziale und ökologische Fragestellungen erörtert.

Zu Beschlussantrag 1:

Der Forum 3 e. V. hatte beantragt, den städtischen Personalkostenzuschuss für das Forum 3 um 95.000 Euro zu erhöhen, um tarifliche Gehälter bezahlen zu können.

Der Gemeinderat hat in den Haushaltsplanberatungen 2018/2019 beschlossen, ab dem 01.01.2018 die zusätzlichen Mittel für die Förderung der Jugendfreizeitstätte des

Forum 3 zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Vorlage wird der notwendige Sachbeschluss getroffen.

Die Mittelbeantragung erfolgte vor dem Hintergrund, dass Mitarbeiter/innen des Forum 3 bereits langjährig auf Teile ihres Gehalts verzichten, um die Finanzierung und Aufrechterhaltung des Angebots zu gewährleisten. Dies beeinträchtigt die Mitarbeiter/innen sowohl aktuell als auch mit Blick auf deren Rentenansprüche. Ab 2018 wird der Zuschuss wie vom Träger beantragt um 95.000 Euro erhöht.

Zu Beschlussantrag 2:

Die Förderung des Forum 3 e. V. erfolgt bislang auf Grundlage eines Zuwendungsvertrags und wird ab 2018 durch eine Bescheidförderung ersetzt. Das Jugendamt hat mit dem Träger abgestimmt, den Zuwendungsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben. Die Bescheidförderung erfolgt auf Grundlage der einheitlichen und transparenten Fördersystematik (GRDrs 718/2015). Die Rahmenbedingungen aus der bisherigen Förderung werden weitestgehend in die Besonderen Nebenbestimmungen übernommen. Durch die Umstellung der Fördersystematik wird der Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten des Trägers als auch für das Jugendamt reduziert.

Die Förderung beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Förderung von 13,63 Stellen und 200 % Honorarkräften
- Förderung von arbeitsplatzbezogenen Sachkosten
- Förderung von angebotsbezogenen Sachkosten
- Eine Rücklagenbildung ist möglich.
- Der Träger hat einen Eigenanteil von mind. 10 % des anrechenbaren, anerkannten Aufwandes zu erbringen.
- Unbesetzte Stellen sind 60 Tage förderunschädlich.
- Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Träger erhält im Jahr 2018 einen Maximalzuschuss in Höhe von 708.000 Euro, er trägt damit rund 57,5 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die nicht vom städtischen Zuschuss gedeckten Ausgaben finanziert der Träger insbesondere durch Beiträge der Teilnehmer/innen und Gruppen sowie durch Spenden.

Der Personalkostenanteil des Zuschusses (derzeit rd. 83,5 %) wird entsprechend der Tarifentwicklung des TVöD fortgeschrieben, sofern dies durch den Gemeinderat im Rahmen des üblichen turnusmäßigen Verfahrens für die Tarifierfassung in der Förderung der freien Träger beschlossen wird.

Die Förderung wurde auf der Basis der vorhandenen Haushaltsansätze 2018/2019 für das Forum 3 berechnet. Dabei wurden die zusätzlichen Fördermittel für Personalkosten in Höhe von 95.000 Euro gemäß GRDrs 991/2017 bzw. Beschlussantrag 1 berücksichtigt. Durch die Neuberechnung des Zuschusses auf Grundlage der einheitlichen und transparenten Fördersystematik (GRDrs 718/2015) werden zusätzlich 9.261 Euro (rd. 1,3 %) benötigt. Die erforderlichen Mittel sind im Budget der Betriebszuschüsse für Jugendfreizeitstätten vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt vorhanden.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Das Referat WFB hat mitgezeichnet.

Vorliegende Anfragen/Anträge:**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

Besondere Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt) für die Förderung der Jugendfreizeitstätte des Forum 3 e. V. - gültig ab 01.01.2018 -

**Besondere Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt) für
die Förderung der Jugendfreizeitstätte des Forum 3 e. V.
- gültig ab 01.01.2018 -**

I. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Träger mit dem Jugendamt die Stuttgarter Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) sowie die Vereinbarung zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 61 (3) SGB VIII) abgeschlossen hat.

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.

II. Grundsätze zur Durchführung

<p>Grundsätzliches</p>	<p>Kriterien bei der Einrichtung und Förderung von Angeboten für Familien, Kinder und Jugendliche in Stuttgart sind insbesondere eine Alltags- und Lebensweltorientierung, die Partizipation und Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern, die Berücksichtigung der Leitlinien zur Integration und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe zur geschlechterbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen in Stuttgart.</p> <p>Der Träger verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen und zur Kooperation mit der fachlich zuständigen Handlungsfeldkonferenz.</p>
<p>Grundlagen</p>	<p>Die Förderung des Forum 3 e. V., Gymnasiumstr. 21, 70173 Stuttgart, erfolgt auf Grundlage des § 74 SGB VIII.</p> <p>Der Träger verpflichtet sich zum Betrieb einer Jugendfreizeitstätte auf den Grundlagen des § 11 SGB VIII, Jugendarbeit, sowie § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.</p>
<p>Zielgruppe</p>	<p>Zielgruppe des Angebots sind in erster Linie junge Menschen bis 27 Jahre.</p>
<p>Angebot</p>	<p>Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel Montag bis Freitag von 15:00 bis 23:30 Uhr, an Samstagen ab 12:00 Uhr. Manche Gruppen treffen sich bereits vormittags. Workshops und Seminare finden ganztägig an Wochenenden statt.</p> <p>Mit der Förderung ist insbesondere folgendes Angebot verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kurse und Gruppen für Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre ○ Vorträge, Gesprächsforum und Seminare, welches sich vor allem an aktuellen Fragestellungen Jugendlicher und junger Erwachsener orientieren ○ Forum Café, als Ort der Begegnung und des Austausches ○ Forum Theater (ausgenommen des vom Kulturamt geförderten Anteils) <p>Ziele des Angebots:</p> <p>Bereitstellung eines vielfältigen Angebots von künstlerischen Tätigkeiten über Bewegungsangebote sowie Vermittlung handwerklich-praktischer Fähigkeiten bis hin zu Gesprächsgruppen und Kursen</p>

	<p>mit aktuellen Themen.</p> <p>Im Rahmen des Vortrags- und Gesprächsforums soll den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht werden die eigene Urteilskraft zu stärken, Fragestellungen zu vertiefen und darüber ethische Werte und Ziele für das eigene Leben zu finden. Die Jugendlichen erhalten die Möglichkeit selbst aktiv zu werden.</p> <p>Das Café bietet einen Ort der Begegnung und des Austausches. Es ist Treffpunkt verschiedenster Gruppen. Es bietet jungen Musikern und Künstlern die Möglichkeit ihre Arbeitsergebnisse einem Publikum zu präsentieren.</p> <p>Im Rahmen einer offenen Jugendarbeit der verschiedenen Bereiche finden gemeinsame Projekte statt, die zum Teil ehrenamtlich von jungen Menschen mitgetragen werden und so Begegnungen ermöglichen und der Gemeinschaftsbildung dienen.</p>
Angebotsveränderung	Angebotsveränderungen bezüglich der Zielgruppe, der Inhalte sowie eine wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Angebots, insbesondere wenn dies eine höhere Förderung zur Folge haben würde, können nur in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart vorgenommen werden.

III. Höhe und Umfang der Förderung

Umfang der Förderung	<p>Die Pauschale umfasst die Förderung von</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 13,63 anerkannten Fachkraftstellen und 200 % Honorarkräften ○ Arbeitsplatzbezogene Sachkosten ○ Angebotsbezogene Sachkosten für Veranstaltungen, Erbauzins etc. <p>Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Als Fachkraft gilt, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung hat. ○ Für pädagogische Aufgaben dürfen nur Fachkräfte nach § 72 (1) SGB VIII eingesetzt werden. ○ Für derzeit bereits angestellte Mitarbeiter/innen besteht Bestandsschutz. ○ Auf schriftlichen Antrag kann die Landeshauptstadt Stuttgart Ausnahmen zulassen. ○ Der Träger gewährleistet, dass mindestens 80 Prozent der Fachkräfte mit festangestellten Fachkräften pro Kalenderjahr beschäftigt werden. Die verbleibenden Stellenanteile sind mit geeigneten Honorarkräften zu besetzen. Bei einer mit Honorarfachkräften besetzten Vollzeitstelle wird von mindestens 1.400 Arbeitsstunden/ Jahr ausgegangen.
Zuschusshöhe	<p>Der Höchstzuschuss 2018 beträgt 708.000 Euro.</p> <p>Der Personalkostenanteil des Zuschusses (derzeit rd. 83,5 %) wird vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses entsprechend der Tarifentwicklung nach TVöD fortgeschrieben.</p> <p>Mit dieser Pauschale sind alle laufenden Aufwendungen für den Träger abgegolten. Eine weitere Bezuschussung der Sach- oder Verwaltungskosten einschließlich Verwaltungsfachkräfte etc. erfolgt nicht.</p> <p>Der Träger verwaltet das zugewiesene Budget in eigener Verantwortung.</p>

	<p>tung. Der Zuschuss ist ausschließlich für das unter Ziffer II beschriebene Angebot zu verwenden.</p> <p>Es erfolgt keine Kompensation fortfallender Zuschüsse Dritter durch die Landeshauptstadt Stuttgart.</p> <p>Im Rahmen dieser Nebenbestimmungen werden keine Investitionszuschüsse gewährt.</p>
--	--

IV. Rahmenbedingungen

Unbesetzte Stellen	Unbesetzte Stellen sind 60 Tage förderunschädlich unter der Voraussetzung, dass keine Angebotseinschränkung erfolgt. Ist ein Stellenanteil länger als 60 Tage unbesetzt, verpflichtet sich der Träger zu einer anteiligen Rückzahlung des städtischen Zuschusses auf der Grundlage des darüber hinaus gehenden Zeitraums und der Anzahl der insgesamt geförderten Fachkraftstellen. Tritt eine Angebotskürzung ein, wird der Personalkostenzuschuss um den unbesetzten Stellenanteil gekürzt.
Eigenanteil	Der Träger hat einen Eigenanteil von mind. 10 % des anrechenbaren, anerkannten Aufwands zu erbringen. Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt.
Fehlbetragsbegrenzung	Der städtische Zuschuss darf nicht höher sein als die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen, förderfähigen Aufwendungen abzgl. der Einnahmen (ohne städtischen Zuschuss) unter Berücksichtigung eines mind. 10%-igen Eigenanteils.
Rücklagen	<p>Der Träger kann aus nicht verwendeten Finanzmitteln eine Rücklage in Höhe von bis zu 5 % des jährlichen städtischen Zuschusses bilden. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendfreizeitstätte oder für damit zusammenhängende Investitionen zu verwenden.</p> <p>Die Auflösung muss innerhalb von fünf Jahren nach Bildung erfolgen. Nicht aufgelöste Rücklagen werden nach fünf Jahren auf den städtischen Zuschuss angerechnet.</p> <p>Die Rücklage kann nicht für die Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 10 % verwendet werden.</p>

V. Zuschussverfahren

Förderung	Der Träger wird mit Bescheidförderung bezuschusst.
Antrag	Der Antrag ist jährlich mittels dem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Formular bis zum 31.03. einzureichen.
Verwendungsnachweis	Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Finanzbericht und Personalaufstellung sowie einem Sachbericht mittels Kennzahlen. Die Vorlagen werden vom Jugendamt zur Verfügung gestellt.
Allgemeines	<p>Die Form der Buchhaltung muss den üblichen Grundsätzen entsprechen. Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelungen dieser Nebenbestimmungen.</p> <p>Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).</p>